

Geschäftsordnung der Fachschaft Chemie nach §10 (5) FSO

Die Fachschaft Chemie an der RWTH Aachen erlegt sich nach §10 (5) FSO ab dem Sommersemester 2022, sofern kein Einspruch seitens eines FSK-Mitglieds erhoben wird, die folgende Geschäftsordnung auf. Diese Geschäftsordnung gilt mit sofortiger Wirkung nach der konstituierenden FSS.

- §1 FSK-Mitglieder können, sollten Sie bei einer FSS verhindert sein, ihre Stimme für die jeweilige FSS an ein anderes Mitglied des FSK übertragen. Über die Übertragung der Stimme müssen alle Mitglieder des FSK vor Beginn der jeweiligen Sitzung entweder über den E-Mail-Verteiler oder ein anderes für alle Mitglieder des FSK zugängliches Medium informiert werden. Diese Übertragung dient der Einhaltung der für die Beschlussfähigkeit benötigten Stimmen. Sind genügend Mitglieder des FSK anwesend, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen, entfällt die Übertragung.
- §2 Anträge an die Tagesordnung sollen wenn möglich in für alle Mitglieder des FSK zugänglicher Weise angekündigt werden, um eine sinnvolle Vorbereitung zu ermöglichen. Trotzdem können solche Anträge ebenfalls auf der FSS angebracht werden.
- §3 Das FSK ernennt für die Zeit einer FSS einen Versammlungsleitenden. Dieser hat die Rechte und Pflichten die laut §16 bis §18 der Geschäftsordnung des SP, dem Vorsitzenden des SP zustehen (siehe Anhang, ausgeschlossen §16 (2)). Es ist auf eine sinngemäße Umsetzung zu achten. Ergänzend zu diesen Paragraphen kann der Versammlungsleitende eine Person, die trotz Redeverbot weiterspricht, der FSS verweisen.
- §4 (1) Den Erhalt des Schlüssels für den Fachschaftsraum muss das Mitglied des FSK durch Unterschrift bestätigen. Es verpflichtet sich mit Ende seiner Mitgliedschaft im FSK, den Schlüssel spätestens nach 4 Wochen (28 Tagen) an den Geschäftsführer auszuhändigen, welcher den Rückerhalt ebenfalls durch Unterschrift bestätigt. Mit einer vom aktuellen Kollektiv beschlossenen Sondererlaubnis ist eine Verlängerung der Rückgabefrist möglich.
- (2) Die Geschäftsführung des FSK führt eine Liste, auf der die Namen der Mitglieder des FSK und die zugehörige Nummer des ausgehändigten Schlüssels aufgeführt sind. Diese Liste wird bei jeder Schlüsselübergabe aktualisiert.
- (3) Wird der Schlüssel durch das ehemalige Mitglied nicht fristgerecht an den Geschäftsführer ausgehändigt, hat dieses ehemalige Mitglied die Kosten für die Anfertigung eines neuen Schlüssels zu tragen. Das FSK muss der Abteilung 11.2 für Gebäudelogistik und Umwelt des Dezernates den Verlust des Schlüssels inklusive der Schlüsselnummer mitteilen, damit dieser gesperrt werden kann.

- §5 (1) Das FSK kann Finanzangelegenheiten nur beschließen, wenn beide Kassenwarte des FSK ihre Stimme abgegeben haben. Sollten die Kassenwarte auf einer FSS verhindert sein, können Finanzbeschlüsse vorbehaltlich der späteren Zustimmung der Kassenwarte bis spätestens zur nächsten Sitzung getätigt werden. Weiterhin können die Kassenwarte ihre Zustimmung bereits im Vorfeld der FSS über ein für alle Mitglieder des FSK zugängliches Medium erteilen.
- (2) Die Kassenwarte sind dazu verpflichtet, regelmäßig an den FSS teilzunehmen. Sollte einer der Kassenwarte zweimal in Folge fehlen, ist er verpflichtet, seine Stimme mit Kommentar im Vorfeld der zweiten Sitzung in schriftlicher oder auf der Sitzung in telefonischer Form abzugeben, damit der Finanzbeschluss nach §6 (1) erfolgreich durchgeführt werden kann.
- (3) Die Kassenwarte sind dazu verpflichtet, nach §6(1) beschlossene Ausgaben zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende ihrer Amtszeit, durchzuführen.

Auszug aus der Geschäftsordnung des SP

§16 Leitung der Sitzung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.
- (2) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Während ihrer Amtsführung dürfen sie sich grundsätzlich nicht zur Sache äußern. Wollen sie sich in Ausnahmefällen selbst an der Debatte beteiligen, so haben sie während ihres Wortbeitrages den Platz des Präsidiums zu verlassen. Die bzw. der Vorsitzende hat während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben.

§17 Ermessensentscheidungen

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach billigem Ermessen.
- (2) Gegen eine Ermessensentscheidung der bzw. des Vorsitzenden kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§18 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.